



Satzung des Modellbauclub Bellenberg e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Modellbauclub Bellenberg“ mit Sitz in 89287 Bellenberg, Bahnhofstraße 11. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen worden und trägt den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Modellbauclub Bellenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, der Zusammenschluss derjenigen, die am Modellbahnbau, der Technik der Modellbahn, am Eisenbahnwesen und allgemein am Modellbau insgesamt interessiert sind.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Modellbahnwesen zu pflegen sowie Verständnis für die Belange des Schienenverkehrs zu wecken, insbesondere auch die Jugend für diese Freizeitbeschäftigung zu begeistern, das kulturelle Leben im Territorium zu bereichern
 - b) Pflege, Förderung und Beschäftigung mit der Modelleisenbahn und des Modellbaus, sowie in der Verbreitung des Modellbaugedankens
 - c) Bau von variablen Modulen, welche aus transportablen Einheiten zusammengesetzt und auf Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
 - d) Weitergabe von Informationen und Wissen über das Vorbild und den Modellbau in Form von Vorträgen und Besuch von Ausstellungen
 - e) Unterstützung der Idee des Modellbaus bei der Jugend durch Anleitung von Schülergruppen und Jugendlichen inner- und außerhalb des Vereins
 - f) Betrieb einer modularen Modelleisenbahnanlage, Aufbewahrung von Modulen und Werkzeugen
 - g) Organisation sowie Durchführung von und Teilnahme an Modelleisenbahnausstellungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein kann Mitglied in einem oder mehreren Fachverbänden sein.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) passive Mitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (1) Passives Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Jedes passive Mitglied kann durch Beteiligung an den Aktivitäten der Modulgruppe zum aktiven Mitglied werden.
- (3) Jugendmitglieder sind Personen ab dem 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.
- (4) Zum Ehrenmitglied des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§5 Aufnahme in den Verein

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung. Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnung möglich.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung des Vereins an.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweils vereinbarten Zeiten Einrichtungen des Vereins und die Ausrüstungen zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§7 Pflichten der Mitglieder

Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören:

- (1) Mitarbeit an den Zielen des Vereins
- (2) Beitragszahlung
- (3) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung sowie der Geschäftsordnung
- (4) Leistung vollen Schadenersatzes bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des Kalendermonats erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Die Kündigung ist an den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter zu richten. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen

hat, mit sofortiger und endgültiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung. Zwischen Antrag und Entscheidung ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn der Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird. Details regelt die Beitragsordnung.

§9 Mitgliedsbeitrag

Über die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden – Details regelt die Beitragsordnung.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung (§11) und Vorstand (§12)

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
 - a) wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder
 - b) wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe von Gründen und eigenhändiger Unterschrift verlangen.
 - c) Die Einberufungsfrist beträgt auch hier 4 Wochen. Die Ladungsfrist beginnt jeweils mit der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse.
- (4) Die Übermittlung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) Schriftführer, zugleich stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
- (2) Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter je alleine.
- (3) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 6 Monate angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst die Beitragsordnung und Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor. Er kann Aufgaben, nicht Verantwortung, an andere Mitglieder delegieren.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Mit Ausnahme einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung kann der Vorstand zur Durchführung dieser Satzungsordnungen erlassen; z.B.: Finanzordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung
- (7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom 1. Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Bestätigung der Geschäfts- und Beitragsordnung
- h) Beschlüsse zur Satzungsänderung
- i) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§14 Beschlussfähigkeit und -fassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie eventueller sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung.

§16 Wahlen

- (1) Vorstand
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, dass die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt bleiben.
- (2) Kassenprüfer

Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr. Sie wird durch Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Modellbauclub Bellenberg an die Gemeinde Bellenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten „Guter Hirte“ zu verwenden hat.

§18 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Nutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Artikel des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Für Schäden, die Mitglieder oder Gäste in den Räumlichkeiten oder Veranstaltungen ohne eigenes Verschulden erleiden, haftet der Verein nur im Rahmen abgeschlossener Haftpflichtversicherungen.
- (3) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den Räumlichkeiten abhandenkommen oder beschädigt werden.

§19 Inkrafttreten der Vereinssatzung

Diese Satzung wurde erstmals am 31. Januar 2014 während der Gründungsversammlung beschlossen und erneut am 14. März 2014. Sie ist nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten und wurde am 15. Februar 2019 redaktionell überarbeitet.

Bellenberg, den 15.02.2019

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführer/Stellvertreter